Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schachklub Bingen von 1946" und hat seinen Sitz in 55411 Bingen (Rhein). Er ist beim Amtsgericht Bingen in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V.".

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Schachklub Bingen von 1946 (nachfolgend SK genannt) hat den Zweck, das Schachspiel zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu begeistern, durch Veranstaltungen den Sinn für das Schachspiel zu wecken und damit zum kulturellen Leben und zur Volksausbildung beizutragen.

Der Vereinszweck wird durch Mitgliedschaft im Schachbund Rheinhessen e.V. und über diesen im Schachbund Rheinland-Pfalz und im Deutschen Schachbund sowie im Sportbund Rheinhessen und über diesen im Landessportbund und im Deutschen Sportbund gefördert.

Der Verein dient seinem Vereinszweck durch

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
- b) Durchführung von Spiel- und Übungsstunden unter fachkundiger Leitung von erfahrenen Schachspielern und Schachlehrern
- c) Teilnahme an Meisterschaften, Verbandsspielen, Turnieren und Demonstrationsveranstaltungen.
- d) Versammlungen, Vorträge und Seminare
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Werbung für das Schachspiel

Der SK Bingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, auch für ihre Tätigkeit im Vorstand, keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des SK Bingen kann jedermann werden, wenn er diese Satzung anerkennt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Damit sind Stimmrecht und Wählbarkeit verbunden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Vierteljahres zu erklären. Ausgeschlossen wird ein Mitglied durch den Vorstand, wenn es grob gegen die Fairness verstößt, den Vereinszwecken grob zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, innerhalb der Organisation wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten bietet oder trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Im Ausschlußverfahren ist dem Beschuldigten Gehör zu geben. Der Ausschluß ist mit den Gründen dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes werden vorher entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, Vereinseigentum schonend zu behandeln, Vereinsbeschlüsse zu respektieren und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung soll im Dezember stattfinden.

Bei Bedarf, auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich vorzulegen und muß die gewünschte Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- c) fällige Vorstandswahlen,
- d) die Wahl von mindesten zwei Rechnungsprüfern,
- e) anstehende Beschlüsse,
- f) die Festsetzung der Beiträge,
- g) die Festsetzung der Verfügungsmacht des Vorstandes über das Vereinsvermögen (Höchstbeträge).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag findet die Abstimmung schriftlich statt.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer,

dem Turnierleiter,

dem Gerätewart,

dem Jugendwart,

dem Pressewart

und einem oder mehreren Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der Vorsitzende.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur fälligen Neuwahl.

Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden können zwei Ämter in einer Person vereinigt werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ohne Vergütung aus. Gegen Nachweis werden ihnen zweckbedingte Auslagen erstattet. Das gleiche gilt für Mitglieder, die im Vereinsinteresse und im Auftrag des Vorstandes tätig sind.

§ 8 - Kassenführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Den Rechnungsabschluß erstellt der Schatzmeister aufgrund der verbuchten Belege. Den Jahresabschluß legt er der Mitgliederversammlung vor.

Kassenführung und Jahresabschluß werden von den Kassenprüfern anhand der Buchführung und der Belege geprüft. Den Kassenprüfern steht das Antragsrecht für die Entlastung des Schatzmeisters zu.

§ 9 - Geschäftsführung

Beschlüsse werden mit Abstimmungsergebnissen vom Schriftführer protokolliert. Vorstandsprotokolle werden Mitgliedern nur auf Antrag zur Kenntnis gebracht.

Der Schriftführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Im übrigen regelt der Vorstand seine Tätigkeit selbst durch die Geschäftsordnung.

§ 10 - Mehrheiten

Bei Abstimmungen werden zur Errechnung der Mehrheiten Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.

§ 11 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Diese Satzung kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden.

Der Verein kann nur bei einer Ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfaßt, aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachbund Rheinhessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schachsports zu verwenden hat. Eine Aufteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 - Schlußbestimmung

Mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2016 und der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft und gleichzeitig die Satzung vom Dezember 1987 mit allen Änderungen und Hinzufügungen außer Kraft. Im Innenverhältnis gilt diese Satzung von ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung an.